Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Buch a. Erlbach

- Kostensatzung –

vom 21.02.1994 – in Kraft ab Tag nach Bekanntmachung (22.02.1994)
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001 – in Kraft ab 01.01.2002
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.02.2002 – in Kraft ab Tag nach Bekanntmachung (08.02.2002)
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2008 – in Kraft ab 01.01.2009
(aktuelle Satzung)

Die Gemeinde Buch a. Erlbach erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Landshut folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Buch a. Erlbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht mit Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzig Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

Das als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis beiliegende Kostenverzeichnis (KommKVz) erhält folgende Fassung:

^	•
v	.,

Diese Satzung trittin Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung 24.04.1965 außer Kraft.)